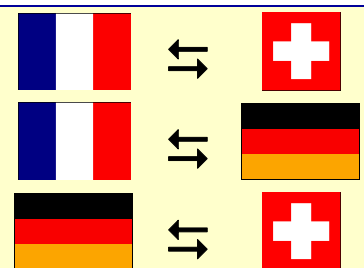


Koordinierung der Sozialversicherungssysteme: Bestimmung des anwendbaren Rechts



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Die EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit legt die **Grundsätze zum geltenden Sozialversicherungsrecht in der Arbeitnehmerfreizügigkeit** innerhalb der Europäischen Union (EU)¹ und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) fest. Diese Regeln bestimmen, welches Sozialversicherungsrecht in einem bestimmten Fall gilt, und verhindern damit, dass eine in Europa mobile Person (Arbeitnehmer*in, Rentner*in, Student*in, Selbständige*r etc.) keinem Rechtssystem zur Sozialversicherung unterliegt oder dass zwei Rechtssysteme gleichzeitig gelten. In Artikel 11, Absatz 1 der EG-Verordnung 883/2004 wird bestimmt, dass eine Person nur in einem Mitgliedstaat gleichzeitig sozialversichert sein kann. Dies ist der sogenannte **Exklusivitätsgrundsatz**.

Dann stellt sich die Frage, welches Sozialversicherungsrecht in einem bestimmten Fall gilt, also welcher Mitgliedstaat der so genannte zuständige Mitgliedstaat ist. Meistens gilt der **Grundsatz des Tätigkeitsstaats**, in dem die Person tatsächlich beschäftigt oder selbstständig tätig ist (lex loci laboris). Dabei kommt es nicht darauf an, wo diese Person wohnt oder wo ihr Arbeitgeber seinen Geschäftssitz hat. Allerdings kann je nach Art der Erwerbstätigkeit auch der Wohnstaat für die Sozialversicherung zuständig sein.

„**Grenzgänger*innen**“ in der Sozialversicherung² (Art. 1f EG-VO 883/2004) sind Personen, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehren.

Art der Erwerbstätigkeit	Zuständiger Staat
Personen in abhängiger Beschäftigung oder in selbständiger Tätigkeit	Art. 11(3)a EG-VO 883/2004: Staat der Erwerbstätigkeit
Beamte und Beamten gleichgestellte Personen (Art. 1d EG-VO 883/2004)	Art. 11(3)b EG-VO 883/2004: Staat der beschäftigenden Verwaltungseinheit
Seeleute	Art. 11(4) EG-VO 883/2004: Flaggenstaat oder, wenn Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Mitgliedstaat, in letzterem Staat, sofern mit dem Wohnsitz identisch
Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder, die Leistungen im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausüben	Art. 11(5) EG-VO 883/2004, ergänzt durch die EU-VO 465/2012, Art. 1(4): Mitgliedstaat, in dem sich die „Heimatbasis“ im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 befindet



¹ Die Europäische Union (EU) besteht seit dem 01.02.2020 („Brexit“) aus 27 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland und Frankreich. In der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind die vier Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz zusammengeschlossen. Zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehören die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen. Wenn von „EWR & Schweiz“ die Rede ist, handelt es sich um die gleichen Staaten wie bei „EU/EFTA“.

² Hinweis: Diese Grenzgänger-Definition gilt nur bezüglich der Sozialversicherungen. Der Grenzgänger-Status im Bereich des Steuerrechts ist in jeweiligen Steuer-Abkommen geregelt, welche die Staaten untereinander geschlossen haben, wie z.B. die Steuerabkommen Frankreich-Schweiz, Frankreich-Deutschland oder Deutschland-Schweiz.



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



Rechtlicher Hinweis: Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation. Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein • **Gesetzlicher Stand: 02/2020**
© : Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz
Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <http://www.eures-t-oberrhein.eu>



Art der Erwerbstätigkeit	Zuständiger Staat
Entsandte Personen	Art. 12 EG-VO 883/2004: Entsendender Staat, sofern die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit 24 Monate nicht überschreitet und diese Person nicht eine andere Person ablöst
<p>Personen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten abhängig beschäftigt sind, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei oder mehrere Teilzeittätigkeiten - fahrendes Personal im internationalen Verkehrswesen - alternierende Telearbeit <p>Art. 16 (1) EG-VO 987/2009: Eine Person, die in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten eine Tätigkeit ausübt, teilt dies dem von der zuständigen Behörde ihres Wohnmitgliedstaats bezeichneten Träger mit.</p> <p>Art. 21 (2) EG-VO 987/2009: Ein Arbeitgeber, der keine Niederlassung in dem Mitgliedstaat hat, dessen Rechtsvorschriften auf den Arbeitnehmer anzuwenden sind, kann mit dem Arbeitnehmer vereinbaren, dass dieser die Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung der Beiträge wahrnimmt, ohne dass die daneben fortbestehenden Pflichten des Arbeitgebers berührt würden. Der Arbeitgeber übermittelt eine solche Vereinbarung dem zuständigen Träger dieses Mitgliedstaats.</p>	<p>Art. 13(1) EG-VO 883/2004, geändert durch die EU-Verordnung 465/2012, Art. 1(6):</p> <p>a) Wohnmitgliedstaat, wenn die Person dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt</p> <p>b) wenn sie im Wohnmitgliedstaat keinen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber seinen Sitz oder Wohnsitz hat,</p> <p>i) sofern sie bei einem Unternehmen bzw. einem Arbeitgeber beschäftigt ist,</p> <p>ii) oder wenn sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihren Sitz oder Wohnsitz in nur einem Mitgliedstaat haben</p> <p>iii) den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen oder der Arbeitgeber außerhalb des Wohnmitgliedstaats seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, die ihre Sitze oder Wohnsitze in zwei Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnmitgliedstaat ist, oder</p> <p>iv) den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, sofern sie bei zwei oder mehr Unternehmen oder Arbeitgebern beschäftigt ist, von denen mindestens zwei ihren Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten außerhalb des Wohnmitgliedstaats haben.“</p> <p>Ein Anteil von weniger als 25% an der Arbeitszeit und/oder am Arbeitsentgelt ist ein Anzeichen dafür, dass es sich nicht um eine wesentliche Tätigkeit handelt Art. 14(8) EG-VO 987/2009]</p>
Personen, die in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine selbständige Tätigkeit ausüben	Art. 13(2) EG-VO 883/2004: Wohnstaat, wenn die Person dort einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit ausübt oder Staat, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Tätigkeiten befindet
Personen, die im Gebiet verschiedener Staaten gleichzeitig eine abhängige Beschäftigung und eine selbständige Tätigkeit ausüben	Art. 13(3) EG-VO 883/2004: Staat der abhängigen Beschäftigung

Art. 16 (1) EG-VO 883/2004: Ausnahmen von den Artikeln 11 bis 15

Zwei oder mehr Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten oder die von diesen Behörden bezeichneten Einrichtungen können im gemeinsamen Einvernehmen Ausnahmen von den Art. 11 bis 15 im Interesse bestimmter Personen oder Personengruppen vorsehen.